

Enterale Ernährung – gezielt verordnen

Grundsätzlich sind Nahrungsmittel keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nur diätische Lebensmittel nach § 31 SGB V dürfen unter bestimmten Voraussetzungen verordnet werden. Die Arzneimittel-Richtlinie zählt nicht die einzelnen medizinisch notwendigen Fälle auf, in denen enterale Ernährung ausnahmsweise verordnet werden darf. Sie beschreibt konkret, was gegebenenfalls vor einer Verordnung ärztlich geprüft und veranlasst werden muss.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation ✓	
Unzureichende Energiezufuhr	Nahrung mit Hilfe natürlicher Lebensmittel (z. B. Butter, Sahne, Vollmilch) kalorisch anreichern
	Diätetische Einschränkungen (restriktive Diäten) überprüfen
Schluckstörungen	Die behandelte Person richtig lagern
	Angemessen beschaffene Nahrung (Festigkeit, Form) wählen
	Heilmittel wie Sprachtherapie (Logopädie) oder Ergotherapie zur Verbesserung der Essmotorik nutzen
Kaustörungen	Für Mundpflege, notwendige Zahnbehandlungen und funktionsfähige Zahnprothesen sorgen
Medikamente	Nebenwirkungen auf den Appetit und den Ernährungszustand prüfen
Trinkmenge	Ausreichende Trinkmenge sichern
	Pflegepersonal und Angehörige einbinden
Soziale Maßnahmen	Zeit und Zuwendung beim Essen aufwenden
	Angehörige und Pflegepersonal beraten und einbinden (Unterstützung beim Einkaufen, Lieferung von vorbereitetem Essen)
	Geeignetes Essbesteck bei Problemen im Bewegungsablauf nutzen

Für Apotheken

Fragen zu vorliegenden Verordnungen zur enteralen Ernährung richten Sie bitte telefonisch an: **04761 85-13166**.

Für sonstige Anfragen zu Arzneimitteln wenden Sie sich an: **0511 285-13356** (Pharmazeutische Beratung).

Mehr erfahren auf aok.de/gp/nds > Arztpraxen > Wirtschaftliche Verordnung > Arzneimittelinformationen der AOK Niedersachsen > Enterale Ernährung